

II.  
 Quand ils auront tout dit  
 Ils n'ont plus rien à dire  
 Rien dire  
 Ils n'ont plus rien à dire  
 Rien faire

La première ligne de chaque  
 Couplet doit être répétée deux  
 fois

In franz. Sprache. Blattgrösse ca. 24,5 x 18 cm. Schriftspiegel f 19<sup>r</sup> ca.  
 22 x 14,5 cm, f 19<sup>v</sup> ca 8 x 7 cm.

13

1697 März 2., Reichenau

A

ENTSCHEID DER KANZLEI VON REICHENAU IM STEUERSTREIT ZWISCHEN  
 ERMATINGEN UND MANNENBACH

Ammann, Bürgermeister und Vorgesetzte von Ermatingen hätten im Namen ihrer Gemeinde [vor den Gremien der Reichenau, welche die Gerichtsherrschaften von Ermatingen und Mannenbach besass], vorbringen lassen, "Wass massen Sye dise Zeit und Jahr hero Vil und Unterschiedliche Cössten, alls mit Herren Landtvogts [im Thurgau] mahl, Kirchen bräuchen, Quartiers ahnlaagen, Bawung der newen Stedin, Steegen und Weeg, Holzforstern Undt anderen dergleichen beschwärmussen erlitten". Deshalb seien sie gezwungen gewesen, "solche Cösten auf Ihre in gemeltem bezirckh ligendte güetter, nach Innhalt undt aussweissung Ihrer Hierumben disfahls habenden Authentischen Brieffen und Siglen abzuetheilen undt anzulegen, Massen Sye auff Jedes Mannsgrab Reben drey Kreuzer gemacht". Als sie dann diese Steuer auch von den Bewohnern von Mannenbach, welche viele

Güter bei ihnen besässen, einzuziehen begehrt, hätten sich diese geweigert, eine derartige Abgabe zu erlegen. Ermatingen verstehe diese Haltung nicht, würden sie doch von ihren auf Mannenbacher Boden liegenden Grundstücken ebenfalls Abgaben entrichten. Sie seien daher guter Hoffnung, dass man ihre diesbezüglichen Rechte schützen und schirmen und die von Mannenbach zur Pflicht rufen werde.

Darauf angesprochen, hätten die von Mannenbach zu verstehen gegeben, diese Abgabe nicht bezahlen zu wollen. Dies habe seinen Grund darin, dass sie vor hundert und mehr Jahren *"Jhnen, [d.h. den Ermatingern], mehrers nit als von Einem Mannsgrab Jährl. Zwen Pfening oder alle drey Jahr ein halben bazen für das wegeltt oder so genandten Fremdben bräuchen [hätten] geben müessen"*. Falls Ermatingen eine Abgabe in diesem Rahmen wieder einführen wolle, so sei man durchaus bereit, eine solche zu bezahlen; eine höhere Summe zu entrichten, seien sie jedoch nicht gewillt. Und wenn sie von den Ermatingern von jenen Gütern, welche letztere im Gemeindegebiet von Mannenbach besässen, pro Mannsgrab 3 Kreuzer Steuern einforderten, *"seye das eine weith andere sach, als aber die Jhrige"*. Deshalb hätten die Vertreter Mannenbachs gefordert, dass man *"beederseits habende Brieff und Sigel, auch andere Documenta solle ablesen"*, was dann auch geschehen sei. Darauf hätten die von Ermatingen repliziert, aus den verlesenen Schriftstücken - insbesondere *"aus dem von denn Herren Eydtgossen in Anno 1508 ertheilten, alss auch nachgehendts vor Herren Landtvogt Würzen<sup>1</sup> von Underwalden Zue Creüzlingen ausgefählten ... Urtebrieffen"* - gehe eindeutig hervor, dass Ermatingen wegen besagter Steuern mit der Stadt Konstanz und auch einigen Privatpersonen in Mannenbach und Salenstein schon früher in Streit geraten sei und dabei einen Sieg davongetragen habe. Man hoffe daher, auch diesmal bei seinen Rechten geschützt zu werden.

In der Folge aber hätten die Vertreter von Mannenbach darauf hingewiesen, in ihrem Urbar oder Steuerrodel sei nachzulesen, *"dass ein Hochfürst. Gottshaus Richenaw auf der Gemeindt Manenbach und Ermatingen undt Jhre interessierte Jährl. 24 lb. Ewig ohnablössige Steür oder grundtzinss ab leüth und güettern Zueforderen habe, daran die Gemeindt Manenbach für Jhren theil nach Jnnhalt besagten Urbars 16 lb. 12 ss und die gemeind*

Ermatingen 7 lb. 8 ss Zuerstatten schuldig, das dahero und auff solches hin sothane Steür Under Herren Abten Eberhardten [von Brandis, von Reichenau] in A<sup>o</sup> 1372 von Frischem beschriben worden, massen die von Ermatingen damahls umb Jhre 7 lb. 8 ss gewisse stuckh undt güetter, und dz in Jhrem Fleckhen und gerichtten Zu Ermatingen Und die von Manenbach ein gewissen bezirckh mit güetern auch in Jhren gerichtten, wie auss oft angezognem Urbario ... Zu ersehen ist, Pfandtbar geben und Verschreiben müessen". Es handle sich hiebei also nicht um eine "burgerliche" [von der Gemeinde erlassene], sondern um eine "Oberkeitliche gesezte ohnablösige grundtzins steür unnd also Jhnen nit sondern wohlermeltem Gottshaus Zugehörig darüber Sye nur unschuldige Einzieher seyen". Denn wenn es sich hiebei um eine "burgerliche und nit ein Oberkeitliche gesezte grundtzinssteür" handelte, "gienge solche nit ab etwelchen undt was noch mehr ist Zue Ermatingen ligenden sonder ab allen Jhren güettern, massen Sye noch vil in deroselben gerichtten güetter die nichts an dise Steur geben haben". Deshalb wundere man sich in Manenbach nicht wenig, dass die von Ermatingen "so frech" seien und aus eigener Machtvollkommenheit "an Sye ein gleichförmige Oberkeitliche Steür, da doch Sie Keinem herren desswegen etwas, wie aber Sie die von Steckhorn und Bernang [Berlingen] Zinssbar seind, geben und leiden müessen, auss grundt undt Jnnhalt obangezogenen ertheilten Urtelbrieffen fordern dörfen, da doch so thane brieff dem gesunden verstand nach Kein solche Steur, wie Sie aber Zuehaben vermeinen, sonder dem vernemen nach nur ein brand oder ...[?] dergleichen Steür aussweisen, massen der Erste A<sup>o</sup> 1508 wegen des mit der Statt Costanz gehabten streiths aufgerichte Urtelbrieff nur ein brand Kirchen Steur lauth Jhrer der Manenbacheren Authentischen Quittung vermag und Zuegibt".

Auch alle späteren Briefe bezögen sich auf jenen von 1508, und es seien daher "alle Vier oder Fünff brieff nur für Einen Zuachten".

Schliesslich hätten die Mannenbacher ihrer Verwunderung Ausdruck gegeben, dass die Ermatinger diese Steuer "wegen des Herren Landtvogts mahl, Quartiers und Landts Cösten, auch Stedin Baws, Kirchspersgs Bräuchen Holzforstern undt andern dergleichen Cösten" einzuziehen beabsichtigten. Schliesslich sei doch allgemein bekannt, "dass wan dergleichen sich Ereignen Jhnen [den Mannenbachern] Jhr Quartier, gleich wie Jhnen als Kirchspersgs undt Quartiers Jngesässnen, massen Sye auch Todt undt lebendig dahin gehören nach proportion Zue bezahlen auferlegt wirdt, daran Sie Jhnen auch nichts widergeben; der Stedin baw undt andere Ihre Burgerliche beschwer-

den gehe Sye nichts [an], sonnder die Jenigen, welche der Burgerlichen intra-  
den [?] alss Wunn und Wayd, trib und trätt, gredtgelt unnd dergleichen ge-  
nossamb seind, ahn massen Sye auch Steeg und weeg undt dergleichen burger-  
lichen beschwården leiden undt machen müessen, alls wie Sie, daran Sye Jhnen  
auch nichts geben". Aus all diesen Gründen hoffe Mannenbach, diese  
Steuer nicht bezahlen zu müssen.

Endlich hätten auch die Ermatinger nochmals ihre bereits hinläng-  
lich bekannten Argumente dargelegt und der Hoffnung Ausdruck ver-  
liehen, man werde sie bei ihren Rechten schützen und schirmen.  
Nach Anhören beider Standpunkte habe die Reichenauische Kanzlei  
folgenden Entscheid gefällt: Da Ermatingen durch seine vorgezeig-  
ten Dokumente die Berechtigung besagter Steuer nicht nur nicht  
begründen könne, "sondern auch Ihre jertzmalige Ahnmassung Eine newerung  
ist undt wider die alte üebliche observanz lauffen thuet", werde dessen  
Klage abgewiesen und Ermatingen und Mannenbach angehalten, es  
bezüglich der Besteuerung beim alten Herkommen bewenden zu las-  
sen.

1) Unklar, um welchen Landvogt Wirz es sich hier handelt. Es kommen fünf  
dieses Namens in Frage.

Original, mit Siegel  
AH 34, 20-25 - Blatt 24 und 25<sup>r</sup> leer

1695 [Juli]

AUSZUG AUS DEM ABSCHIED DER JAHRRECHNUNG ZU BADEN UEBER ANGELE-  
GENHEITEN DER ENNETBIRGISCHEN VOGTEIEN

- [1.] s. EA VI 2, 2067 Art. 202 [Streitigkeiten der XII ennet Gebirgs reg.  
Orte mit dem Bischof von Como, Stefano II Giuseppe Menati]
- [2.] s. ebenda 2086 Art. 65 [Anweisungen an den Landvogt von Lugano, Johann  
Jakob Leuzinger, Rat von Glarus]

Abweichend von den gedruckten EA, Punkt 2: "das gewisse Werber,  
so in Venetianische dienst Volkh dingen, Zu sollichen werbungen Banditen,  
undt verdächtige Leüth brauchen, wordurch vil uhngelegenheiten verur-  
sacht werden."